

§ 2325 BGB

(1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der [Pflichtteilsberechtigte](#) als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der [Pflichtteil](#) erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

(2) Eine verbrauchbare [Sache](#) kommt mit dem Wert in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Wert in Ansatz, den er zur Zeit des [Erbfalls](#) hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

(3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem [Erbfall](#) in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem [Erbfall](#) um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der [Leistung](#) des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den [Ehegatten](#) erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der [Ehe](#).

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

(1) - (2) ...

(3) Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des [Erbfalls](#) zehn Jahre seit der [Leistung](#) des verschenkten Gegenstands verstrichen sind; ist die Schenkung an den [Ehegatten](#) des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der [Ehe](#).